

In der Zeit vom 16.—29. Februar waren in **Tyrol** und **Vorarlberg** in 5 Gemeinden 6 Höfe mit 48 Stück Vieh von der **Maul- und Klauenseuche** infiziert; laut Ausweis vom 7. März herrschte auf diesen Zeitpunkt die **Lungenseuche** in ziemlich ausge-
dehntem Maße in **Schlesien, Mähren, Böhmen** und **Niederösterreich**.

Bern, den 19. März 1884.

**Schweizerisches
Handels- und Landwirthschaftsdepartement,
Abtheilung Landwirthschaft.**



Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.



(Vom 18. März 1884.)

Es sind in der jüngsten Zeit von Seite der österreichischen Polizei an verschiedene Kantonsbehörden in vertragsmäßiger Weise Begehren um Vornahme von Untersuchungshandlungen gestellt worden, welche sich auf die Verbrechen beziehen, die in Wien und an andern Orten von Anhängern der Anarchistenpartei begangen worden sind. Der Bundesrath hat von diesen Requisitionen und der Erledigung derselben Kenntniß genommen und theilt nun den betreffenden Kantonsregierungen mit, daß die Handlungen, welche den Gegenstand dieser Untersuchungen bilden, gemeine Delikte seien und den Charakter politischer Verbrechen in keiner Weise an sich tragen; die Erledigung gehöre demnach in das Gebiet der Strafrechtspflege und falle der kantonalen Justiz anheim. Abgesehen von der strafrechtlichen Seite liege aber auch ein großes Interesse für den Bund vor, und es könne der Bundesrath in die Lage kommen, die Frage zu prüfen, ob nicht von Bundeswegen Maßnahmen zum Schutze der innern und äußern Sicherheit der Eidgenossenschaft (Art. 70 der Bundesverfassung) zu treffen seien. Die Kantone werden daher eingeladen, den Bundesrath von allen an die kantonalen Polizeibehörden gerichteten Gesuchen und den Ergebnissen der in der Schweiz geführten Untersuchungen auf's Ge-
naueste zu unterrichten.



Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1884
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	14
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.03.1884
Date	
Data	
Seite	106-106
Page	
Pagina	
Ref. No	10 012 267

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.